

1. Nachtragssatzung
zur
S A T Z U N G
über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder
in der Gemeinde Achterwehr

vom 29. Oktober 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 02.04.1990 (GVOBl. S.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. S.-H. S. 640), des § 126 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. S.-H. S.163), geändert durch Gesetz vom 21.03.1989 (GVOBl. S.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Achterwehr vom 12. Sep. 1994 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Es wird § 3 a) mit folgender Fassung neu eingefügt:

Datenverarbeitung

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 -28 BauGB und § 3 WoBauErlG sowie vom Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekanntgeworden sind, durch die Gemeinde gemäß § 10 (4) i.V.m. § 9 (2) Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Das Amt Achterwehr als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2) Die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und den nach Abs. 1) anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten weiterzuverarbeiten.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Achterwehr, den **22. Sep. 1994**

Gemeinde Achterwehr
Der Bürgermeister



